torien, d. b. die Befugnis des Monarchen, einem Schuldner eine Frist zur Bezahlung einer fälligen Schuld zu gewähren. Dieses Recht welches von den römischen Kaisern auf die deutschen Kaiser und von diesen auf die Landesherren übergegangen war, ist im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts bereits durch durch die Reichsjustizgesetzgebung beseitigt worden 19,

Dritter Abachnitt. Die Verwaltung.

Drittes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze. I. Begriff und Arten der Verwaltung'.

\$ 176.

1. Unter der Bezeichnung Verwaltung faßt man die gesamte Tätigkeit der staatlichen Organe, welche nicht Gesetzgebung und nicht Justiz ist, zusammen. Der Begriff der Verwaltung wird ebenso wie die Begriffe der Gesetzgebung und der Justiz in einem materiellen und einem formellen Sinne gebraucht. Im materiellen Sinne bezeichnet Verwaltung diejenige staatliche Tätigkeit, welche die Wahrnehmung der Staats- und Volksinteressen bezweckt und in Maßregeln konkreter Natur sich Sußert. Von der Gesetzgebung unterscheidet sich die Verwaltung dadurch, daß sie nicht im Erlaß allgemeiner Vorschriften, sondern in der Erledigung konkreter Angelegenheiten besteht, von der Rechtspflege dadurch, daß sie nicht die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. sondern die Wahrnehmung von Interessen bezweckt. Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestehen besondere Organo, denen aber neben den eigentlichen Verwaltungsfunktionen auch solche Befugnisse übertragen sind, welche sich ihrem materiellen Gehalte nach als gesetzgeberische oder richterliche charakterisieren. Die gesamte Tätigkeit dieser Verwaltungsorgane wird als Verwaltung im formellen Sinne bezeichnet.

¹⁸ EG zur RZPrO § 14.

¹ [Vg], die einiettenden Untersuchungen in den Lehrbüchern des Ver-waltungsrechts: G. Meyer-Dechow § 1. Leening § 1, O. Mayer § 1, Fleiner § 1. Ferner: Lakend § § 64; Schoen, Enzykl. 193 ff., Anschütz daseibts 189, 170, derselbe in der Kultur der Gegenwart, Systemat, Recutswissenschaft 372 ff., Ulbrich, Der Rechtsbegriff der Verwaltung in Grünhuts Zeitschr. £. d. Privat. u. off. R. 9 l.ff.; E. Kaufmann, Art. Verwaltung, Verwaltungs-recht im WStVR 8 688 ff.]